



Sei d **A** bei
igen

Ausgabe 224/November 2023

Zugestellt durch Post.at

Jugendförderung: Saisonkarte „Schneebärenland“

Auch 2023 wird der **Kauf von Saisonkarten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Schneebärenland** mit einem Betrag von € 60,00 pro Karte von Seiten der Gemeinde unterstützt. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes im Gemeindegebiet liegt. Der Einzahlungsabschnitt bzw. der direkte Kassenbeleg dient als Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Dieser Abschnitt ist nach Einzahlung bis **spätestens 29. Dezember 2023** im Gemeindeamt vorzulegen. Anschließend wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen. Bezüglich Familiensaisonkarten gilt: Gefördert werden ausschließlich Kinder und Jugendliche, für welche auch der Kartenpreis bezahlt wurde.

Feuerlöscherüberprüfung

Am Donnerstag, dem **07.12.2023** findet in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr im Rüsthaus der FF Aigen eine Feuerlöscherüberprüfung durch die Firma Höflechner statt. **Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Feuerlöscher zweijährlich auf seine Funktion hin zu überprüfen ist.** Nehmen Sie daher bitte von diesem Service Ihrer Feuerwehr Gebrauch!

Unsere Fahrer für „Essen auf Räder“ wurden mit Jacken ausgestattet.
Ein herzliches Dankeschön für euren Einsatz und eure Verlässlichkeit!



Erfolgreiche Gemeindegängerin

Frau Carina Fritz wurde am 20.10.2023 von der Fachhochschule Kärnten der Titel „Bachelor of Science in Health Studies“ verliehen. Den Bachelorstudiengang für Hebammen hat Frau Fritz mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.

Die Gemeinde Aigen gratuliert herzlich!

Öffentliches WC

Die WC-Anlage soll so verlassen werden, wie sie jeder vorfinden möchte. **Bitte um Beachtung, da ansonsten die WC-Anlage geschlossen wird!**

Veranstaltungen

- Sa., 25.11.2023 **Krampuslauf der Ennstiefeln** um 19:00 Uhr; Eintritt: freiwillige Spende ab 22:00 Uhr Aftershowparty in der Puttererseehalle mit den Niachtn
- Fr., 01.12.2023 **1. Lantscherner Krampuskränzchen** bei der FF Lantschern
17:30 Uhr Eröffnung der Punschhütten
19:00 Uhr Start des Kränzchens mit mehreren Gästegruppen

Krisenwohnung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind

Häufig lesen wir von Gewalt an Frauen und Mädchen in den Medien. Durchschnittlich erlebt jede 5. Frau in Österreich physische oder psychische Gewalt. Dies spiegelt sich auch in den Beratungszahlen der Frauen- und Mädchenberatungsstelle „Philomena“ wider.

Unterstützung durch die Beratungsstelle

Um präventiv an Lösungen für von Gewalt betroffene Frauen zu arbeiten, steht seit März 2022 eine **Krisenwohnung in Gröbming** als vorübergehende Wohnmöglichkeit zur Verfügung. Diese Wohnung kann für 2 Monate mit Verlängerungsoption kostenfrei genutzt werden. Die Begleitung erfolgt durch die Frauenberatungsstelle „Philomena“ des PSN – Psychosoziales Netzwerk gGmbH gemeinsam mit dem Frauenhaus Graz und dem Frauenschutzzentrum Obersteiermark.

Frauen aus der Region können sich oft nicht vorstellen den Bezirk zu verlassen. Kinder, die hier zur Schule gehen oder der Arbeitsplatz, der erhalten werden möchte, ist für viele ein Hindernis aus einer Gewaltbeziehung herauszukommen. **Eine regionale Übergangswohnung ermöglicht Frauen, mit begleitender Unterstützung und Beratung, ihre Situation zu stabilisieren und in der Nähe ihres Wohnortes zu bleiben.** Bei akuter Gefährdung wird allerdings der Aufenthalt in einem Frauenhaus unumgänglich sein.

Zur Verfügung gestellt wird die Wohnung von der Marktgemeinde Gröbming. Die laufenden Kosten werden durch das Land Steiermark finanziert.

Hilfe im Bezirk Liezen

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind, denken Sie an Ihre Sicherheit und informieren Sie sich in der Frauen- und Mädchenberatungsstelle „Philomena“ des PSN – Psychosozialen Netzwerks gGmbH oder wenden Sie sich direkt an den Journdienst des Beratungszentrums:

Philomena Frauen- und Mädchenberatungsstelle Gröbming und Liezen

Auskünfte und Information unter 0664/84 91 422

von Montag 11 – 12 Uhr, Mittwoch 15 – 16 Uhr und Freitag 9 – 10 Uhr

Mail: philomena@psn.or.at; www.philomena.or.at

PSN Psychosoziales Netzwerk gGmbH:

- Journdienst Beratungszentrum Gröbming 03685/23 848 (Mo – Fr 9-16 Uhr)
Mail: journaldienst.gb@psn.or.at; www.psn.or.at
- Journdienst Beratungszentrum Liezen 03612/26322-10 (Mo – Fr 9-16 Uhr)
Mail: journaldienst.li@psn.or.at; www.psn.or.at

In Notfällen oder außerhalb der Öffnungszeiten:

- 0316/77 41 99 Gewaltschutzzentrum Steiermark
- 0316/42 99 00 Frauenhäuser Steiermark (24 Stunden-Hotline)
- 0800 44 99 33 PsyNot (Psychiatrisches Krisentelefon Steiermark)
- 0800 222 555 Frauenhelpline gegen Männergewalt



Geschenktipp:

Eintrittskarten für das 8. Aigner Neujahrskonzert am 06.01.2024 in der Puttererseehalle –
erhältlich am Gemeindeamt!

Winterdienst

Unsere Bauhof-Mitarbeiter werden mit ihren Gerätschaften auch heuer wieder bemüht sein, den hohen Standard des aufwändigen Winterdienstes in Aigen in der kommenden Saison beizubehalten. **Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Punkte einzuhalten:**

- Das Gestrüpp und die Bäume in Ihrem Zufahrtsbereich sind so weit zurückzuschneiden, dass es zu keinen Beschädigungen bei den Räumfahrzeugen kommen kann.
- Stellen Sie die Mülltonnen in den Wintermonaten bitte nicht dauerhaft entlang der Straßen ab, sondern verwahren Sie diese bitte innerhalb der Grundstücksabzäunung.
- Gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen nur auf den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt! **Ansonsten ist das Parken außerhalb von Parkflächen bzw. Abstellflächen auf öffentlichen Straßen verboten!**

Explizit weisen wir (in Auszügen) auf die **gesetzlichen Anrainerverpflichtungen**, insbesondere gemäß **§ 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960**, BGBl 1960/159 idgF, hin:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die **Gemeinde Aigen im Ennstal weist ausdrücklich darauf hin**, dass

- es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung**, sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Aufgehoben wurde auch das Salzstreuverbot auf Gemeindestraßen, damit ist es möglich, bei extremen Witterungsbedingungen zur Sicherheit des Verkehrs, zusätzlich zur Splitt- auch die Salzstreuung einzusetzen. Einsatzbeginn beim Winterdienst ist ab einer Schneehöhe von 10 cm und wird nach Reihung der Wichtigkeit der Straßen durchgeführt (zuerst Hauptstraßen, dann Nebenstraßen und sonstige Flächen).

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

*3. Dezember 2023 ab 14:00 Uhr
Ortsplatz Aigen*

Traditionelles Handwerk und
vorweihnachtliches gemeinsames Erleben

Advent erleben

★ Kinderprogramm
★ Kulinarisches
★ Weihnachtliche Weisen
mit den Jungmusikern des MV Aigen

★ 16:00 Uhr
Musikalische Einstimmung
auf Weihnachten mit dem
KINDERCHOR der
Volksschule
(Florianikirche)

★ 16:30 Uhr
NIKOLAUS und
KRAMPUS bringen für
jedes anwesende Kind
ein kleines Geschenk!

Sei d*A* bei
Aigen



SCHLADMING
DACHSTEIN